



Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	Seite
• Bitte um Rückmeldung: US-Konsultation zur Ausweitung von Buy American bis 13. März 2023	2
• EU-Importsystem ICS 2 – Phase 2	2
• Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen aktualisiert	2
• Merkblatt zur Teilnahme am IT-Verfahren EMCS Release 2.5 aktualisiert	2
• ATLAS-Einfuhr und Versand: ATLAS-Anwendung „CERTEX“ ab dem 1. März 2023	3
• ATLAS-Einfuhr: Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln	3
• Diagonale Ursprungskumulierung - Neue Matrix	3
Länder	
• EU – Embargomaßnahmen	4
• EU – Antidumpingmaßnahmen	4
• EU/Kanada – CETA-Abkommen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	5
• Großbritannien – Neue Pflichten im Güterverkehr ab 13. Februar 2023	5
• Luxemburg – Erleichterungen bei Entsendungen von Mitarbeitenden	5
• Pakistan – Einschränkung bei Zahlungsabwicklung	5
• Saudi-Arabien – Beitritt zum Haager Apostille-Übereinkommen	6
• Türkei – Humanitäre Hilfslieferungen	7
• Tunesien – Neue Importvorschriften seit Oktober 2022	7
• VAE – AHK warnt vor Darlehenskonstruktionen	7
• VAE – eDAS-Beglaubigung für Handelsrechnungen auf 1. März 2023 verschoben	8
Messen und Veranstaltungen	
• IHK-Exportakademie.com – Für Mehrwissen im Außenhandel	8
• Spotlight Internationalisierung: China: Was tut sich im Reich der Mitte? am 16. März 2023	9
• V4-Forum: Wirtschaftsmotor in der Mitte Europas am 16. März 2023	9
• Round Table Vereinigte Arabische Emirate am 20. März 2023	9
• Finnland: Geschäftsreise für deutsche KMU - P2X: Grüner Wasserstoff aus Windenergie, Mai 2023	9
• Kenia: Geschäftsanbahnungsreise Berufsbildung für deutsche KMU im Juni 2023	9
Hintergrund	
• Zwischen Wahnsinn und Verstand	10
Enterprise Europe Network (EEN)	
• Geschäftspartner im Ausland gesucht?	10
Veröffentlichungen	
• German American Business Outlook 2023	10
• 45. Auflage K und M	11
Ansprechpartner	11
Impressum	12

Bitte um Rückmeldung: US-Konsultation zur Ausweitung von Buy American bis 13. März 2023

Buy American-Regelungen sind seit langem eines der zentralen US-Handelshemmnisse für die EU. Nun unternimmt die US-Regierung weitere Schritte mit einer vorgeschlagenen Leitlinie zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen und zur Klärung der Anforderungen an die US-Vergabestellen. Konkret werden mit der vorgeschlagenen Regelung die Definition für die Ermittlung der Kosten von hergestellten Gütern und deren Komponenten angeglichen, sowie die Definition von "Baumaterial" und "in den USA hergestellt" festgelegt.

Am 09.02.2023 veröffentlichte das Office of Management and Budget (OMB) einen Regelungsvorschlag (88 FR 8374) zur Änderung des Code of Federal Regulations Guidance for Grants and Agreements, bezüglich der Anwendung der Buy American-Anforderungen. Hierzu läuft eine [öffentliche Konsultation](#).

Bitte geben Sie uns bis zum 13.03.2023 Rückmeldung, ob Sie von den Maßnahmen betroffen sind, sowie zu Forderungen zum Umgang mit den Neuregelungen an

IHK Darmstadt, Axel Scheer, E-Mail: axel.scheer@darmstadt.ihk.de

IHK Frankfurt, Monika Goldbach, E-Mail: m.goldbach@frankfurt-main.ihk.de

IHK Hanau, Sandra Zumpe, E-Mail: s.zumpe@hanau.ihk.de

IHK Offenbach, Brigitte Appiah, E-Mail: appiah@offenbach.ihk.de

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Importsystem ICS 2 – Phase 2

Zum 01.03.2023 beginnt die zweite Phase der Einführung des neuen EU-Importsystems (Import Control System ICS). Betroffen sind die Luftfracht sowie Kurier-, Express- und Postdienste (KEP). Für die ESumA sind zusätzliche Datenangaben (u.a. HS-Unterpositionen, Warenbeschreibungen) nötig. Diese sind in erster Linie durch die Versender bzw. die Transportdienstleister zu erbringen. In diesem Zusammenhang werden die Versender/Dienstleister ggfs. auch auf Importunternehmen in Deutschland zugehen, um die geforderten Daten sowie in den meisten Fällen die EORI des Warenempfängers zu erhalten.

Weitere Informationen im [Merkblatt für Zollanmeldungen 2023](#) (Titel IV) und der [FAQ](#) der Europäischen Kommission.

Zum 01.03.2024 startet Phase 3 des ICS2. Dann wird die ESumA auch für alle übrigen Transportarten (See, Straße, Schiene) verpflichtend. (Quelle: Zoll/IHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen aktualisiert

Das Bundesministerium für Finanzen hat das [Vordruckmuster](#) zur Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie Ausfuhrlieferungen neu herausgegeben. (Quelle: BMF)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Merkblatt zur Teilnahme am IT-Verfahren EMCS Release 2.5 aktualisiert

Das [Merkblatt zur Teilnahme am IT-Verfahren EMCS Release 2.5](#) wurde aktualisiert. Das Merkblatt richtet sich an alle an der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und im steuerrechtlich freien Verkehr Beteiligten wie Steuerlagerinhaber, registrierte beziehungsweise zertifizierte Versender und Empfänger, IT-Dienstleister sowie an Softwareunternehmen.

Es beschreibt den Nachrichtenaustausch und die Nachrichtenabläufe zu den Geschäftsprozessen eines Beförderungsverfahrens unter Steueraussetzung sowie im steuerrechtlich freien Verkehr im IT-Verfahren EMCS (Excise Movement and Control System). Daneben werden die allgemeinen und technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am IT-Verfahren EMCS sowie das Zertifizierungsverfahren von Teilnehmersoftware dargestellt. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS–Einfuhr und Versand: ATLAS-Anwendung „CERTEX“ ab dem 1. März 2023

Mit [ATLAS-Info 0412/23](#) informiert die Zollverwaltung, dass ab dem 01.03.2023 das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokumente (GGED) über eine neue Anwendung „CERTEX“ (Certificate Exchange) im Zollabfertigungssystem ATLAS abgerufen wird. Voraussetzung für eine reibungslose Abfertigung ist die korrekte Angabe der jeweiligen Unterlagencodierung des GGED und die korrekte Angabe der GGED-Referenznummer im richtigen Format.

Kann von den Zollbehörden das ordnungsgemäß ausgestellte GGED über CERTEX abgerufen werden, so ist die Vorlage des GGED bei den Zollbehörden ab dem 01.03.2023 grundsätzlich nicht mehr erforderlich. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Einfuhr: Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln

Die Verordnung (EU) Nr. 284/2011 regelt die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung China bzw. Hongkong.

In der [ATLAS-Info 0402/23](#) informiert die Zollverwaltung, dass die Einfuhr dieser Artikel (KN-Code 39241000) auch für Artikel für den Küchen- und Tischgebrauch (Position 3924) regelt.

Für diese Artikel ist den Zollbehörden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Erklärung nach dem Muster im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 (ATLAS-Codierung C060) anzumelden und vorzulegen (Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 284/2011). (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Diagonale Ursprungskumulierung - Neue Matrix

Die Europäische Kommission hat die neue [Matrix](#) zur Pan-Europa-Mittelmeer-Kumulierung veröffentlicht.

Tabelle 1: Vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten zum 1. Februar 2023

Tabelle 2: Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung

In der neuen Tabelle 1 markiert ein „X“ ein zwischen zwei Parteien bestehendes Freihandelsabkommen mit Ursprungsregeln, die eine Kumulierung nach den Übergangsregeln für den Ursprung in der Pan-Euro-Med-Zone vorsehen. Die diagonale Kumulierung ist demnach nur dann mit einem dritten Partner möglich, wenn alle Felder der Tabelle zwischen den drei Partnern ein "X" vorweisen.

Die Tabelle 2 zeigt den Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung in der Pan-Euro-Med-Zone.

Die diagonale Kumulierung ist nur zulässig, wenn die Partei der Endfertigung und die Partei der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungsseigenschaft beteiligten Parteien, das heißt mit den Parteien, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit der Partei der Endfertigung und der Partei der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft zu behandeln. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Embargomaßnahmen

Iran

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2023/379 DES RATES vom 20. Februar 2023](#)

Mali

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2023/428 DES RATES vom 25. Februar 2023](#)

Myanmar/Birma

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2023/378 DES RATES vom 20. Februar 2023](#)

Simbabwe

[Beschluss \(GASP\) 2023/339 des Rates vom 14. Februar 2023](#)

Somalia

[VERORDNUNG \(EU\) 2023/154 DES RATES vom 23. Januar 2023](#)

Syrien

[VERORDNUNG \(EU\) 2023/407 DES RATES vom 23. Februar 2023](#)

territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2023/253 DES RATES vom 6. Februar 2023](#)

Russland

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2023/251 DES RATES vom 4. Februar 2023](#)

Zehntes EU-Sanktionspaket beschlossen

Das zehnte Sanktionspaket enthält weitere Handelsbeschränkungen, u.a. für kriegsrelevante Elektronik-Teile. Die beschlossenen Ausfuhrverbote haben einen Wert von 11 Milliarden Euro und sollen der russischen Wirtschaft wesentliche Technologie- und Industriegüter vorenthalten. Es wurden zusätzliche Namen auf die Sanktionsliste gesetzt. Für die betroffenen Politiker, Militärs und Journalisten gelten EU-Einreiseverbote und Vermögenssperren. Außerdem wurden die Maßnahmen zur Durchsetzung und gegen das Umgehen der Sanktionen verstärkt. Auch gibt es jetzt eine neue Meldepflicht für Vermögenswerte der russischen Zentralbank.

[EU-Amtsblatt L059](#)

Zentralafrikanischen Republik

[VERORDNUNG \(EU\) 2023/331 DES RATES vom 14. Februar 2023](#)

Menschenrechtsverletzungen

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2023/430 DES RATES vom 25. Februar 2023](#)

Terrorismus

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2023/329 DER KOMMISSION vom 10. Februar 2023](#)

(Quelle: Europäische Kommission)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Antidumpingmaßnahmen

[Antidumping - Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen](#)

Die EU-Kommission stellt die Auslaufüberprüfung bezüglich der Ukraine ein. Sie führt die Untersuchung bezogen auf Waren mit Ursprung in Brasilien, Iran und Russland fort.

[Antidumping – Fahrradteile mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission aktualisiert die Liste der Unternehmen, die vom Antidumpingzoll befreit sind.

[Antidumping/Antisubvention – Reifen mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission gibt das bevorstehende Außerkrafttreten der Antisubventionsmaßnahmen bekannt. Die Ausgleichs- und Antidumpingzölle gelten seit 2018.

[Mangandioxide mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet ein Antidumpingverfahren ein.

[Antidumping – Keramikfliesen mit Ursprung in Indien/Türkei](#)

Die Europäische Kommission führt endgültige Antidumpingmaßnahmen ein.

[Antidumping - Hebelmechaniken mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission gibt das bevorstehende Außerkräfttreten bekannt. Die Antidumpingmaßnahmen bestehen seit 2018.

[Antidumping – Korrosionsbeständige Stähle mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein. Die Antidumpingmaßnahmen bestehen seit 2018.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU/Kanada – CETA-Abkommen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Am 20.01.2023 wurde das „Gesetz zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30.10.2016“ im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht und ist somit seit dem 21.01.2023 in Kraft. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Großbritannien - Neue Pflichten im Güterverkehr ab 13. Februar 2023

Seit dem 13.02.2023 gelten [neue Regelungen](#) für Transportunternehmen in Großbritannien. Sie dienen zur Bekämpfung illegaler Einreisen auf dem Transportweg. Der Güterverkehr wird verstärkt genutzt, um illegal in das Vereinigte Königreich einzureisen. Vor allem Stausituationen werden genutzt, um sich in Fahrzeugen zu verstecken. Die neuen Regelungen verpflichten Transportunternehmen zur Einführung eines Sicherheitskontrollsystems, um empfindliche Strafen zu vermeiden. Diese können bis zu 6.000 £ bei nicht ausreichend gesicherten LKWs und bis zu 10.000 £ für jeden illegalen Einreisenden betragen.

LKW-Fahrerinnen und -Fahrer müssen die vorgeschriebenen Prüfungen bei jeder Fahrt lückenlos durchführen und dokumentieren. (Quelle: gov.uk)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Luxemburg- Erleichterungen bei Entsendungen von Mitarbeitenden

Unternehmen, die Mitarbeiter zu Einsätzen nach Luxemburg entsenden, müssen diese im Vorfeld des Einsatzes ausnahmslos bei der Luxemburger Arbeitsinspektion (ITM) im Online-Verfahren melden, zahlreiche Dokumente im Entsendeportale hochladen und der ITM im Rahmen einer monatlichen Meldung Dokumente zur Entlohnung der Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

Wie das EIC Trier berichtet, hat Luxemburg ab Januar 2023 nun die Entsendeaufgaben erleichtert und die Dokumente, die im Online-Portal der ITM hochzuladen sind, reduziert. So entfallen fortan das Gesundheitszeugnis und der Befähigungsnachweis für die entsandten Mitarbeiter gleichermaßen wie die im Oktober 2021 eingeführten Dokumente zur Reisekostenabrechnung und das Unterbringungsregister. Zudem müssen im Entsendeportale auch keine Angaben mehr zum Auftraggeber gemacht werden. Die Rubrik zum Einsatz von Unterauftragnehmern, Leiharbeitnehmern sowie zum Rückgriff auf Arbeitnehmerüberlassung bleibt bestehen.

Im Gegenzug müssen Entsendeunternehmen künftig in Luxemburg einige zusätzliche Dokumente mitführen, und zwar die A1-Bescheinigung, den Arbeitsvertrag und die Aufenthaltserlaubnis (für nicht EU-Bürger) der entsandten Arbeitnehmer sowie eine Kopie des Auftrags. Der Aufbewahrungsort dieser Unterlagen ist auch in der Entsendemitteilung anzugeben. (Quelle: HWK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Pakistan - Einschränkung bei Zahlungsabwicklung

Aufgrund einer sich verschärfenden Wirtschafts- und Finanzkrise und stark zurückgehender Devisenreserven haben das Finanzministerium und die Zentralbank Pakistans die Bezahlung von Importen nach Pakistan in ausländischen Devisen stark eingeschränkt. Wie die für Pakistan zuständige Auslandshandelskammer in den

Vereinigten Arabischen Emiraten (AHK) und die deutsche Botschaft in Pakistan berichten, werden praktisch keine Akkreditive (Letter of Credit, LC) mehr ausgestellt.

Gemäß der [Mitteilung No. 20/2022](#) vom 27.12.2022 des Exchange Policy Department (EPD) der pakistanischen Zentralbank wurde mit Wirkung zum 02.01.2023 die Eröffnung von Akkreditiven bzw. die Bezahlung von Einfuhren in ausländischer Währung nun für folgende Bereich priorisiert:

Essenzielle Einfuhren

Einfuhren im Zusammenhang mit lebenswichtigen Sektoren wie Lebensmittel (Weizen, Speiseöl usw.) und Arzneimittel (Rohstoffe, lebensrettende/unentbehrliche Arzneimittel, chirurgische Instrumente einschließlich Stents usw.).

Energieeinfuhren

Einfuhren im Zusammenhang mit Öl und Gas sowie Kohle (für Kraftwerksprojekte, genehmigt vom Energieministeriums).

Einfuhren durch die exportorientierte Industrie

Einfuhren, insbesondere von Rohstoffen, Vorprodukten und Ersatzteilen, durch die exportorientierte Industrie.

Importe für landwirtschaftliche Betriebsmittel

Einfuhr von Gütern, die als Input für die Landwirtschaft benötigt werden (Saatgut, Düngemittel und Pestizide).

Zahlungsaufschub/selbstfinanzierte Importe

- Einfuhren mit Zahlungsaufschub von mehr als 365 Tagen ab Versanddatum, vorzugsweise von Mutter-/Schwesterunternehmen der Importeure
- Importe, die durch Devisen finanziert werden, die bei den Importeuren durch Eigenkapital oder Projektdarlehen/Importdarlehen im Ausland aufgenommen wurden (in Übereinstimmung mit den geltenden Devisevorschriften).

Einfuhr für exportorientierte Projekte, die kurz vor dem Abschluss stehen

Einfuhr von Anlagen und Maschinen für exportorientierte Projekte, die kurz vor der Fertigstellung stehen, wenn mindestens 75 % der Anlagen und Maschinen des Projekts bereits eingeführt wurden.

Bei Fragen können Sie sich gern an Muhammad Usman, Pakistan Desk, Deutsch-Emiratische Auslandshandelskammer (AHK VAE), Tel: +971-4-4470100, E-Mail: muhammad.usman@ahkuae.com wenden. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Saudi-Arabien - Beitritt zum Haager Apostille-Übereinkommen

Mit Wirkung vom 07.12.2022 gilt im Königreich Saudi-Arabien das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, bekannt als Haager Apostille-Übereinkommen.

Saudi-Arabien ist das 122. Mitglied des Apostille-Übereinkommens und schließt sich damit anderen Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas an, darunter Bahrain, Oman, Marokko und Tunesien.

Das Apostille-Übereinkommen zielt darauf ab, die Anerkennung ausländischer Dokumente in den Mitgliedsländern durch die Annahme eines einheitlichen Beglaubigungsformats zu erleichtern. Zivil- und Handelsdokumente, die in einem Land ausgestellt wurden, sind in der Regel in einem zweiten Land nicht vollstreckbar, wenn sie nicht zuvor von der Regierung des zweiten Landes auf ihre Echtheit hin beglaubigt - oder "legalisiert" - wurden.

Die durch das Übereinkommen eingeführte "Apostille" (Beglaubigung) macht es nun überflüssig, dass das Zielland sein eigenes Legalisierungsverfahren für Dokumente durchführen muss. Der Beitritt Saudi-Arabiens zum Apostille-Übereinkommen soll ausländischen Unternehmen die Abwicklung von Geschäften in Saudi-Arabien und saudischen Unternehmen die Abwicklung von Geschäften in anderen Mitgliedsländern erleichtern. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Türkei – Humanitäre Hilfslieferungen



Mit Unterstützung der DIHK und der AVE hat der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik ein umfangreiches Informationspaket für Unternehmen ausgearbeitet, die planen, Hilfstransporte in die vom Erdbeben betroffene Region in der Türkei zu organisieren oder durchzuführen. Des Weiteren informiert die AHK Türkei ausführlich über Möglichkeiten, für die Erdbebenopfer zu spenden. [▶ Mehr erfahren](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tunesien – Neue Einfuhrvorschriften seit Oktober 2022

Seit Oktober 2022 gelten für Tunesien neue Einfuhrvorschriften. So werden bei der Einfuhr bestimmter Waren, vorwiegend Konsumgüter, diverse Dokumente verlangt. Dabei handelt es sich um

- Eine Handelsrechnung
- Handelsregisterauszug, Gewerbeschein, Lizenz, etc.
- Nachweis über ein Qualitätskontrollsystem
- Eine Warenliste der zu importierenden Produkte
- Name der Handelsmarke und Name der in Lizenz hergestellten Marke
- Ein Muster des Etiketts für die zu importierenden Produkte
- Eine Bescheinigung über den freien Verkauf (free sales certificate / certificate de vente libre), die von einer offiziellen Regierungsbehörde des Exportlandes ausgestellt wurde
- Dokumente und Berichte, die bestätigen, dass die Qualität der eingeführten Waren den geltenden Merkmalen entspricht

Je nach Art der Ware sind diese Dokumente folgenden Behörden in Tunesien vorzulegen:

- Ministerium für Handel und Exportentwicklung
- Ministerium für Industrie, Bergbau und Energie
- Nationale Instanz für die gesundheitliche Sicherheit von Lebensmitteln

Die DIHK hat nun eine unverbindliche, englischsprachige [Übersetzung](#) der Mitteilung der tunesischen Behörden einschließlich einer englischsprachigen Liste der betroffenen Warentarifnummern erhalten. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VAE – AHK warnt vor Darlehenskonstruktionen

Regelmäßig erhält die [Deutsch-Emiratischen Industrie- und Handelskammer](#) (AHK) Klagen von geschädigten deutschen Unternehmen ein, die sich im Vertrauen auf die Finanzkraft des Standorts VAE (Vereinigte Arabische Emirate) an vermeintliche Equity Partner in den Emiraten wenden. Als schwierig haben sich solche Modelle erwiesen, die eine Auszahlung des Darlehens an die vorherige Gründung einer Gesellschaft in den Emiraten (sog. „Special Purpose Vehicle“) knüpfen. Hierfür werden regelmäßig relevante Eurobeträge vorab abgerufen, ohne dass es im Ergebnis zur gewünschten Auszahlung des Kapitals kommt. Die AHK rät dringend,

vor der Unterzeichnung solcher Verträge anwaltlichen Rat einzuholen. Auch sollte eine Hintergrundprüfung der emiratischen Investoren unternommen werden, bzw. auch der gelegentlich vermittelnden deutschen Agenten. Eine lokale Rechtsanwaltskanzlei oder die AHK geben wichtige Hinweise. (Quelle: DIHK/AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VAE – eDAS-Beglaubigung für Handelsrechnungen auf 1. März 2023 verschoben

In der Februar-Ausgabe des Newsletters International informierten wir, dass Handelsrechnungen im Zusammenhang mit Wareneinfuhren beim Außenministerium der Vereinigten Arabischen Emirate (MOFAIC) mittels des sogenannten Electronic Attestation Service (eDAS) elektronisch bescheinigen zu lassen sind. Die Pflicht, die hierbei erzeugte „electronic attestation reference number“ (eDAS-Referenznummer) anschließend in der Importzollanmeldung anzugeben, wurde verschoben und soll nach derzeitigem Stand statt nun ab 01.03.2023 gelten.

Zudem konnte die AHK in den VAE und die Internationale Handelskammer (ICC) folgende Fragestellungen mit dem MOFAIC klären:

- Die eDAS-Anwendung zur elektronischen Bescheinigung von Handelsrechnungen wird primär durch die Importeure in den VAE bzw. durch dritte Dienstleister vor Ort im Zusammenhang mit der Abgabe der Einfuhrzollanmeldung genutzt. Grundsätzlich können aber auch Exporteure in Deutschland die von ihnen ausgestellten Handelsrechnungen direkt über eDAS elektronisch bescheinigen lassen, bevor die Sendung in den VAE eintrifft. Die erzeugte eDAS-Referenznummer muss schlussendlich in der Einfuhrzollanmeldung zwecks automatisierten Abgleichs angegeben werden.
- Die elektronische eDAS-Bescheinigung von Handelsrechnungen ist auch möglich, ohne dass die Rechnung von der IHK, dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA), der Arab-German Chamber of Commerce and Industry (Ghorfa) oder dem Konsulat/der Botschaft der VAE in Deutschland bescheinigt, endbeglaubigt bzw. legalisiert wurde.
- Die Legalisierung eines Ursprungszeugnisses (Certificate of Origin, CoO) für Einfuhren in die VAE ist nicht grundsätzlich erforderlich. Eine solche, optionale Online-Bescheinigung eines Ursprungszeugnisses über eDAS-System ersetzt die Legalisierung von Ursprungszeugnissen durch die Botschaft/die Konsulate in Deutschland.
- Handelsrechnungen und Ursprungszeugnisse müssen dem MOFAIC nicht im Original vorgelegt werden.
- Einfuhren mit Carnet ATA müssen nicht über eDAS verwaltet werden. Eine eDAS-Bescheinigung ist nicht erforderlich.
- Für Waren, die nur vorübergehend in die VAE eingeführt werden (ohne Carnet ATA), werden oftmals „Rechnungen für Zollzwecke“ ausgestellt, ohne Ursprungszeugnis und ohne Legalisierung des Konsulats/der Botschaft in Deutschland. Für solche Rechnungen sind weiterhin Legalisierungen durch die Konsulate/Botschaft in Deutschland oder mittel des eDAS-Systems nicht zwingend erforderlich.
- Für die elektronische Bescheinigung mittels eDAS gilt eine einheitliche Gebühr von 150 AED für alle Sendungen mit einem Warenwert von 10.000 AED oder mehr, unabhängig vom genauen Warenwert. Rechnungen mit einem Warenwert von weniger als 10.000 AED benötigen keine eDAS-Bescheinigung. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Messen und Veranstaltungen

IHK Exportakademie.com – Für Mehrwissen im Außenhandel

Ob Import, Export, Zoll, Außenwirtschaftsrecht, Lieferantenerklärung, Warenursprung und Präferenzen oder Länder und Märkte – wer sich im Außenhandel weiterbilden möchte, wird bei der [IHK-Exportakademie.com](https://www.ihk-exportakademie.com) fündig.

- ➔ [Seminar „Umsatzsteuer bei Auslandslieferungen und Reihengeschäften“](#) am 28.03.2023
- ➔ [Import - Der Elektronische Zolltarif](#) am 29.03.2023

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Spotlight Internationalisierung: China: Was tut sich im Reich der Mitte? am 16. März 2023

China hat seine Grenzen nach knapp drei Jahren wieder geöffnet. Was bedeutet das Ende der Null-Covid-Politik für Unternehmen? Wie ist das Verhältnis zu China in Anbetracht der politischen Weltlage einzuordnen und was hat sich verändert? Darüber gibt dieses Spotlight einen kurzen Gedankenimpuls.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V4-Forum: Wirtschaftsmotor in der Mitte Europas am 16. März 2023

Mit seinen vier östlichen Nachbarländern Polen, Tschechien, der Slowakei und Ungarn, den sog. Visegrad-4, tauscht Deutschland mehr Waren aus als mit seinem Handelspartner Nr. 1, der VR China. Diese engen Wirtschaftsbeziehungen sind seit der Wende 1989 und dann erneut in der Phase vom EU-Beitritt 2004 bis zur Finanzkrise 2008 gewachsen.

Wie wirken sich die Corona-Pandemie und zuletzt der Krieg Russlands gegen die Ukraine auf die Lieferketten aus? Welche Markt- und Kooperationschancen bieten sich dort aktuell?

Diskutieren Sie mit uns und nutzen Sie die Gelegenheit zum Vier-Augen-Gespräch mit den aus Polen, Tschechien, der Slowakei und Ungarn angereisten Experten.

[▶ Jetzt mehr erfahren!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Round Table Vereinigte Arabische Emirate am 20. März 2023

Am 20.03.2023 findet von 10:00 bis 12:00 Uhr in der IHK Frankfurt ein Round Table zu den Vereinigten Arabischen Emiraten statt. Die Veranstaltung stellt branchenübergreifend Marktchancen und aktuelle Entwicklungen in den VAE vor, gibt insbesondere auch einen Überblick über die Situation und das Potential im Bereich der Bauwirtschaft und informiert über Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten einer Beteiligung an dem Hessischen Firmengemeinschaftsstand auf der Bau-Fachmesse „Big 5 Global“ im Dezember 2023 in Dubai.

[▶ Jetzt mehr erfahren!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Finnland: Geschäftsreise für deutsche KMU - P2X: Grüner Wasserstoff aus Windenergie im Mai 2023

Die AHK Finnland bietet vom 08. bis 12.05.2023 eine geförderte Reise inkl. Marktanalyse, Fachkonferenz in Helsinki und individuellen B2B-Gesprächen im Rahmen der Exportinitiative Energie an. Nachfrage in Finnland besteht vor allem nach Technologien rund um die Wasserstoffherzeugung sowie für deren Infrastruktur. Ein weiterer Fokus liegt auf Onshore- und Offshore-Windenergie sowie auf Schnittstellen im Bereich Wasserstoff und Windenergie.

[▶ Jetzt mehr erfahren!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kenia: Geschäftsanbahnungsreise Berufsbildung für deutsche KMU im Juni 2023

Vom 05. bis 09.06.2023 führt die AHK Services, die Dienstleistungsgesellschaft an der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Ostafrika, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Geschäftsanbahnungsreise nach Kenia durch. Es handelt sich um eine projektbezogene Fördermaßnahme im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU. Zielgruppe sind vor allem kleine und mittlere deutsche Unternehmen (KMU).

Hauptziel der Reise ist es, insbesondere deutschen KMU, Selbstständigen, spezialisierten Freiberufler:innen und unternehmensnahen Dienstleistern, die in Deutschland in der Aus- und Weiterbildungsbranche tätig sind, Geschäftsmöglichkeiten in der beruflichen Bildung aufzuzeigen und die Türen zum kenianischen Markt zu öffnen. Darüber hinaus bietet die Reise eine Plattform für den Auf- und Ausbau von Geschäften im Bildungsbereich. Anmeldungen sind bis zum 10.03.2023 möglich.

[▶ Jetzt mehr erfahren!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hintergrund

Zwischen Wahnsinn und Verstand ...

Ist oft nur eine dünne Wand, sagte schon Daniel Düssel und der musste es ja wissen. Damit ist eigentlich schon alles gesagt und der Text könnte hier enden. Zusätzlich fallen uns tausend Beispiele aus der näheren Vergangenheit und auch der näheren Zukunft ein, die das belegen. Nehmen wir den Krieg in der Ukraine. Völlig losgelöst von den Ursachen, finden sich eine Menge Staaten, die auf den Kriegsfeldern noch die Chance wittern, ihr modernstes „Spielzeug“ in der Realität auszuprobieren. Nehmen wir die Briten und die EU, die dieser Tage dem Nord-Irland-Protokoll Leben und eben Verstand eingehaucht haben. Sicher finden sich genügend „Wahnsinnige“, die diesen Kompromiss zu Grabe tragen wollen. Nehmen wir Afrika, ein Kontinent mit über eine Milliarde Menschen. Menschen, die an ihre Regierung nur den Wunsch haben, in einem funktionierenden Staat zu leben. Wie wir aus den Nachrichten täglich erfahren müssen, scheint das schon ein zu großer Wunsch zu sein. Neben machtgierigen und korrupten Eliten mischen zusätzlich fremde Staaten mit, um sich an dem Chaos zu bereichern. Nehmen wir Syrien und Venezuela. In beiden Staaten nutzen die korrupten Regierungen die Not ihrer Bevölkerung aus, um sich der internationalen Gemeinschaft als seriöser Gesprächspartner anzudienen – und wir gehen darauf ein. Nehmen Sie in den USA den Fernsehsender Fox News, der wesentlich falsche Informationen sendet, um die in einer Blase lebende Werbekundschaft nicht zu verlieren. Nehmen wir China, die angesichts der klimatischen Veränderungen ein Kohle Kraftwerk nach dem anderen bauen. Und die Reihe ist nicht abschließend und wir müssen auch nicht vor den Türen anderer feigen – auch in Deutschland mangelt es nicht an Beispielen. Entgegenstellen können wir nur einen Vers aus dem Gedicht von Peter Rosegger: Ein bisschen mehr Wir und weniger ich. (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Enterprise Europe Network (EEN)

Geschäftspartner im Ausland gesucht?

Das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern – sei es für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen im Ausland oder aber für Technologie-transfer und Forschung und Entwicklung. Finden Sie ausgewählte Kooperationsgesuche und Angebote aus der EU-weiten Geschäftskooperationsdatenbank. Gerne suchen wir auch nach Ihren individuellen Kriterien. Zu den Profilen des Monats » [März 2023](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Veröffentlichungen

German American Business Outlook 2023

Für deutsche Unternehmen, die in den USA vertreten sind, zählen vor allem Marktgröße und Kundennähe mit 93 Prozent als entscheidende Kriterien bei der Auswahl ihres Investitionsstandorts. Dies zeigt der jüngste [German American Business Outlook 2023](#), für den 201 deutsche Tochtergesellschaften in den USA zu ihren Geschäftsaussichten befragt wurden. (Quelle: AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

45. Auflage K und M

ISBN 978-3-943011-72-2, Autor: herausgegeben von der Handelskammer Hamburg; 45. Auflage; erscheint voraussichtlich Juni 2023; CD-ROM inkl. 5-6 Nachträge: EUR 134,82 inkl. MwSt.; Bestellung: [Mendel-Verlag](#)

Die „K und M“ werden periodisch alle 2 Jahre neu aufgelegt und erscheinen voraussichtlich im Juni 2023 bereits in 45. Auflage. Mit dieser Neuauflage werden wieder umfangreiche Änderungen in die Länderabschnitte eingearbeitet und die „Allgemeinen Hinweise“ sowie ergänzenden Anhänge und Übersichten auf Stand gebracht. Bis zur jeweiligen nächsten Neuauflage wird das Werk durch 5-6 kostenlose Nachträge aktuell gehalten.

Die K und M sind jetzt auch als [Online-Abo](#) erhältlich!

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ansprechpartner

Ihr Angebot der IHKs Offenbach am Main, Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Frankfurt am Main.

IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Axel Scheer
Telefon: 06151 871-1252
E-Mail axel.scheer@ darmstadt.i hk.de, [Internet](#)

IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner: Brigitte Appiah
Telefon: 069 8207-255
E-Mail [appiah@ offenbach.i hk.de](mailto: appiah@ offenbach.i hk.de), [Internet](#)

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Ansprechpartner: Andreas Kunz
Telefon: 06181 9290-8510
E-Mail [a.kunz@ hanau.i hk.de](mailto: a.kunz@ hanau.i hk.de), [Internet](#)

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte
Telefon: 069 2197-1434
E-Mail [e.stolte@ frankfurt-main.i hk.de](mailto: e.stolte@ frankfurt-main.i hk.de), [Internet](#)



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:



[Darmstadt](#)
[Frankfurt am Main](#)
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)
[Offenbach am Main](#)



**EXPORT
GUIDE**

GTAI GERMANY
TRADE & INVEST

Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0
Fax 069 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

[Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Markus Weinbrenner, E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Appiah, E-Mail appiah@offenbach.ihk.de oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)